

Liestal, 27. Februar 2012

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft  
Herr Regierungsrat  
Isaac Reber  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

## **Vernehmlassung betreffend Polizeigesetz (PoIG) sowie Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zum Polizeigesetz (PoIG) sowie zum Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen Stellung nehmen zu können und lassen uns wie folgt vernehmen:

### **Allgemein**

Ziel der Revision war es, eine aktualisierte und klare Trennung der Kompetenzen zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft zu erreichen. Dies ist aus unserer Sicht mit der vorliegenden Vorlage gelungen. Wir begrüssen die Gegebenheit, dass das revidierte Polizeigesetz einen Ausgleich bildet, welcher den örtlichen und regionalen Angelegenheiten, Bedürfnissen und Interessenlagen der Gemeinden im Baselbiet Rechnung trägt.

### **Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien und Polizei Basel-Landschaft**

#### **§ 7b Mittel**

<sup>1</sup>*Die Gemeinde uniformiert **und bewaffnet** Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann (Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes).*

Hier sollte aus unserer Sicht klar präzisiert werden, dass der Dienst in einer Polizeiuniform nur mit Waffe erfolgen kann. Sobald Uniformstücke, Hemd, Jacke, Patten, Kopfbedeckung etc. mit *POLIZEI* beschriftet sind, muss beim Auftritt in der Öffentlichkeit die Waffe auf Mann/Frau sein. Ausser, es handelt sich um eine Uniform, die z.B. mit *VERKEHRSDIENST* beschriftet ist.

<sup>2</sup>*Die Uniform **kann** sich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.*

Das heutige Erscheinungsbild der Polizei Basel-Landschaft sowie das im Gros der Gemeindepolizeien ist mehrheitlich identisch. Wenn auf den Hemden und/oder Jacken *POLIZEI* aufgebracht ist, so ist für die Bürgerin oder den Bürger auf den ersten Blick nicht klar, ob dies eine mitarbeitende Person der Polizei Basel-Landschaft oder einer Gemeindepolizei ist. Was sich unterscheidet sind die Patten, die Krawatten sowie die Kopfbedeckungen.

Der Uniformschnitt und die Farben sind deckungsgleich. Um eine deutliche Differenz der beiden Uniformen herbeizuführen, müssten markante Farbunterschiede erfolgen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde **muss** Personen gemäss Absatz 1 zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen, wobei sich der Einsatz der Waffen nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b richtet.

Dieser Absatz bezieht sich automatisch auf den Absatz 1, wonach uniformierte Personen bewaffnet werden müssen. Entsprechend gilt auch für uniformierte/bewaffnete Gemeindepolizeimitarbeitende der § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.

### **Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

Dem Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen stimmen wir zu, da wir es als sinnvoll betrachten, wenn die Sicherheitsbranche den gleichen Regeln unterliegt. Unterschiedliche kantonale Regeln führen in diesem Bereich zu Rechtsunsicherheit.

### **Videoüberwachung des öffentlichen Raums**

Die Schliessung der gesetzlichen Lücke bei der Überwachung des öffentlichen Raums mit Videokameras erachten wir für gut. Die differenzierten Bestimmungen sind sinnvoll, zumal sie einerseits den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, solche Aufzeichnungen auszuwerten und andererseits sicherstellen, dass die Aufzeichnungen in einem Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolgen und nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden. Speziell erwähnen möchten wir, dass es nicht Ziel der Gemeinwesen sein kann und darf, den ganzen öffentlichen Raum zu überwachen. Die Videoüberwachung als Massnahme muss sowohl geeignet wie notwendig sein, um den verfolgten Zweck tatsächlich zu erreichen. In Ergänzung dazu ist festzulegen, dass sich Kanton und Gemeinden über Vorhaben zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums gegenseitig zwecks Koordination informieren und absprechen.

### **Kostenersatz bei Veranstaltungen**

Wir begrüssen, dass der Kanton mit § 55 Absatz 3a die Möglichkeit hat, Veranstalter(innen) von Anlässen bei aufwändigen Polizeieinsätzen eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen. An dieser Stelle weisen wir auf den überwiesenen Vorstoss von Felix Keller, CVP (2011/300) hin, welcher griffigere Gesetzesgrundlagen verlangt und vor allem zum Ziel hat, dass für die Aufräum- und Reinigungsarbeiten Vollkosten in Rechnung gestellt werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Bürgerlich Demokratische Partei Basel-Landschaft  
Die Präsidentin a.i.

Marie-Therese Müller